

Grundsätze für die Organisationsbeziehungen und –kooperation der DGB-Gewerkschaften aus Anlass der Gründung von ver.di und der Integration der DAG in den DGB

Berlin, den 31.10.2000

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG****Präambel**

Der historische Erfolg der Gewerkschaften nach 1945 war die Überwindung von Richtungsgewerkschaften, Aufspaltungen, Abspaltungen und damit die Schaffung der Einheitsgewerkschaften. Mit der Gründung von ver.di - unter Einbeziehung der DAG - und ihrer Mitgliedschaft im DGB wird eine jahrzehntelange Gewerkschaftsspaltung beendet. Das ist für die künftige Gewerkschaftsarbeit in Deutschland ein erneuter historischer Erfolg.

Es wird erneut unterstrichen, dass es unter dem Dach des DGB weder Richtungsgewerkschaften noch organisationspolitische Konkurrenz geben darf.

Der Schritt zur Gewerkschaftseinheit in Deutschland fordert von allen Beteiligten ein Höchstmaß an Sensibilität, um die organisations- und tarifpolitischen Fragen zu lösen und den Übergang für alle Beteiligten akzeptabel zu gestalten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Aufgabe und bietet sich die Chance, eine Einigung über ungelöste Organisationszuständigkeiten zwischen den beteiligten DGB-Gewerkschaften zu erreichen. Dies betrifft insbesondere in den zurückliegenden Jahren neu entstandene Wirtschaftszweige, die es bei Gründung des DGB im Jahre 1949 noch nicht gegeben hat.

Die nachfolgenden Grundsätze haben das Ziel, organisationspolitische Streitigkeiten unter DGB-Gewerkschaften einschließlich ver.di zu vermeiden und beizulegen.

I. Grundsätze für Organisationszuständigkeiten von DGB-Gewerkschaften**I. a) Ein Betrieb - eine Gewerkschaft**

1. Grundsätzlich gilt das Organisationsprinzip "Ein Betrieb - eine Gewerkschaft". Im Einzelfall und für eine Übergangszeit kann nur einvernehmlich von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Organisationsprinzipien von GEW und GdP bleiben hiervon unberührt.
2. Bei der Bestimmung eines Betriebes gilt der Betriebsbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. ergänzend die Betriebsdefinition durch Zuordnungs-Tarifverträge.
3. Die beteiligten Gewerkschaften verständigen sich darauf, für welche Betriebe sie organisations- und tarifpolitisch zuständig sind. Kommt eine Einigung auf Grundlage der nachfolgenden Verabredungen nicht zustande, wird nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung des DGB verfahren.

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG****I. b) Organisationszuständigkeiten**

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze im Hinblick auf Organisationszuständigkeiten stellen ein organisationspolitisches Modell dar, das der praktischen Erprobung bedarf und auch auf andere Bereiche angewandt werden soll. Unter dieser Prämisse werden die Regelungen beispielhaft für die unter II. genannten Bereiche vereinbart und erprobt.

1. Sind mehrere DGB-Gewerkschaften für einen Bereich oder einen Wirtschaftszweig ganz oder teilweise organisations- und tarifzuständig, bilden sie einen Branchenarbeitskreis. In diesem legen sie - soweit in der vorliegenden Vereinbarung nicht bereits erfolgt - gemeinsam fest, welche Gewerkschaft für einen Bereich koordinierend tätig ist.
2. Koordinierung beinhaltet:
 - die Abstimmung der notwendigen Aktivitäten für die Organisations- und Tarifpolitik,
 - die Bildung von Tarifgemeinschaften und
 - die Organisation der Arbeit des jeweiligen Branchenarbeitskreises.
3. Der Branchenarbeitskreis hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
 - Verabredung von Schwerpunkten und Maßnahmen, um die organisationspolitische Präsenz zu verbessern (und tariffreie Räume zu verkleinern).
 - Ziele und Aktivitäten für den Bereich sowie den Branchenarbeitskreis abzustimmen,
 - tarifpolitische Orientierungen und Detailklärungen für die Bildung von Tarifgemeinschaften abzustimmen.

Die im Branchenarbeitskreis abgesprochenen Aktivitäten bedürfen der Zustimmung der jeweils auf Bundesebene zuständigen Vorstände der beteiligten Gewerkschaften.

Diese entsenden jeweils bis zu drei Vertreter/innen für den Branchenarbeitskreis.

I. c) Aufgabe des DGB

Der DGB führt ein "Register über die Organisationszuständigkeit für Betriebe" auf Grundlage der Anlage zu dieser Vereinbarung. Der DGB wird auf Wunsch der Gewerkschaften moderierend tätig.

II. Vereinbarungen zu den Bereichen Telekommunikation / Kommunikationstechnologie und Informationstechnologie sowie zu Medien und Kultur

Der Bereich bzw. die Branche der Telekommunikation und der Informationstechnologie ist nicht klar definiert. Beide Bereiche bzw. Branchen werden sich in Zukunft noch mehr überschneiden bzw. überlagern. Um so entscheidender sind die Kooperationsfähigkeit der DGB-Gewerkschaften und die in I.a) vereinbarten Grundsätze und Verfahren.

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG****II. a) Telekommunikation**

Zur Telekommunikation gehören Telekommunikationsdienstleistungen sowie -anlagen und -geräte.

1. Betriebe, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, können sowohl zum Organisationsbereich von ver.di, als auch zu einer anderen DGB-Gewerkschaft gehören.
2. Betriebe, die Fernmeldedienste, insbesondere Betreiber von Fest- und Mobilfunknetzen, Satellitendienstleistungen, Breitbandverteilernetzen, Call-Centern, Internet und Online-Dienste, soweit sie Dienstleistungen der Allgemeinheit anbieten, gehören grundsätzlich zum Organisationsbereich von ver.di.
3. Betreiber von Telekommunikationsdienstleistungen von unternehmensinternen Netzen sowie Call-Centern, Internet und Online-Dienste, die z.B. eine Beratungs- und Service-Hotline für Produkte/Dienstleistungen anbieten und ausschließlich Nebenbetriebe in einem produktionswirtschaftlichen Zusammenhang darstellen, werden dem Organisationsbereich der Gewerkschaft zugeordnet, die für den Betrieb zuständig ist, der dem Unternehmen das wirtschaftliche Gepräge gibt.
4. Betriebe, die Telekommunikationsanlagen und -geräte einschließlich dazugehöriger Software, Beratungs- und Serviceleistungen entwickeln und produzieren, gehören zum Organisationsbereich der IG Metall.
5. Da mehrere DGB-Gewerkschaften (einschließlich ver.di) für Betriebe, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, zuständig sein können (siehe II.a) Ziffer 1, besteht Einvernehmen, für diese Betriebe Übergangsregelungen zu verabreden, die auf die unter Punkt II. a) Ziffern 2. bis 4. beschriebenen Verabredungen hinzielen.
6. Die Koordination gemäß I. b) Ziffer 1 für die Branche Telekommunikation liegt bei ver.di.

II. b) Informationstechnologie

Zur IT-Branche gehören insbesondere Betriebe der Hardwareproduktion (wie Herstellung und Wartung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, elektronische Bauelemente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, phono- und videotechnische Geräte) einschließlich deren Entwicklung, Hardwareberatung und Service; Betriebe der Softwareproduktion und Softwaredienste, einschließlich deren Entwicklung, Beratung und Service, wie Datenverarbeitungsdienste, Datenbanken und sonstige mit Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten.

1. Betriebe des IT-Bereichs können sowohl zum Organisationsbereich der IG Metall als auch von ver.di gehören.
2. Betriebe, bei denen die Hardware-Produktion einschließlich Hardwarewartung das wirtschaftliche Gepräge darstellt, gehören zum Organisationsbereich der IG Metall.

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG**

3. Betriebe, die ausgehend von der ursprünglichen Hardware-Produktion zusätzlich Software-Produkte erarbeiten oder Software-Produkte und IT-Dienstleistungen (Lösungsanbieter) anbieten, gehören grundsätzlich zum Organisationsbereich der IG Metall.
4. Betriebe, die originär Software-Produkte und IT-Dienstleistungen anbieten, können sowohl zum Organisationsbereich von ver.di als auch der IG Metall gehören.
5. Unternehmensinterne Software-Entwicklungen und IT-Dienstleistungen gehören zum Organisationsbereich der Gewerkschaft, die für den Betrieb zuständig ist, der den Unternehmen das wirtschaftliche Gepräge gibt.
6. Die Koordination gemäß I.b) Ziffer 1 für die IT-Branche liegt bei der IG Metall.

II. c) Medien und Kultursektor

1. Zum Medien- und Kulturbereich gehören insbesondere Betriebe des Verlagsgewerbes, der Werbung, Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, Film- und Video-Herstellung, -verleih und -vertrieb. Betriebe, deren wirtschaftliches Gepräge Dienstleistungen aus dem Medien- und Kulturbereich darstellen, gehören zum Organisationsbereich der ver.di-Gewerkschaften.
2. Die Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredlung, Vertrieb bzw. Verkauf von Fotochemikalien, fototechnischen Papieren und Filmen sowie von Datenträgermaterialien (z.B. Magnetbänder und -platten, Schallplatten und CDs) gehören grundsätzlich zum Organisationsbereich der IG BCE.
3. Die Koordination für die Branche Medien und Kultur gemäß I. b) Ziffer 1 liegt bei ver.di.

III. Festlegungen für die Gründung von ver.di**a. Bisherige Organisationszuständigkeiten**

Die bisherigen Organisationszuständigkeiten innerhalb des DGB werden aus Anlass der Gründung von ver.di nicht in Frage gestellt. Ebenso kann die Gründung von ver.di nicht zum Anlass genommen werden, bisher nicht geltend gemachte Organisationszuständigkeiten zu reklamieren.

b. Ausschluss von Werbeaktivitäten

Es gilt der Grundsatz, dass Werbeaktivitäten in Organisationsbereichen anderer DGB-Gewerkschaften für alle Mitgliedsgewerkschaften des DGB ausgeschlossen sind.

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG****c. Organisationsbereich der ver.di**

Der Organisationsbereich der ver.di wird in der ver.di Satzung sowie in einem Organisationskatalog, der Anhang zu dieser Satzung und damit Bestandteil der Satzung ist, abschließend beschrieben. Danach umfaßt der Organisationsbereich der ver.di die vollständigen bisherigen Organisationsbereiche der sich auf GO-ver.di verschmelzenden DGB-Gewerkschaften DPG, HBV, IG Medien und ÖTV sowie alle Mitglieder der DAG, die im Zeitpunkt der Eintragung der ver.di in das Vereinsregister Mitglied sind.

d. Regelungen für die Einbeziehung der DAG

1. Verbleiben der DAG-Mitglieder

Die Mitglieder der DAG werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die ver.di für die sich verschmelzenden Gewerkschaften antritt, Mitglieder der ver.di und bleiben auf der Grundlage der Regelungen in III. c auch Mitglieder der ver.di.

2. Schutz der DAG-Mitglieder

2.1. Tarifschutz (Beauftragung/Ermächtigung)

Der tarifvertragliche Schutz der DAG-Mitglieder bleibt auf der Grundlage der Regelung zum Organisationsbereich in III. c auch nach der rechtswirksamen Entstehung der ver.di erhalten.

2.2. Dazu werden für den Bereich der Industrie zwischen der IGBCE, der IGM und erforderlichenfalls mit anderen DGB-Gewerkschaften und der DAG Geschäftsbesorgungsverträge für die infrage kommenden Bereiche vor Eintragung der ver.di in das Vereinsregister abgeschlossen. Die Geschäftsbesorgungsverträge werden mit der Eintragung der ver.di in das Vereinsregister wirksam. Diese Verträge sind zeitlich nicht befristet und können nur im beiderseitigen Einvernehmen gekündigt werden.

In den Geschäftsversorgungsverträgen ist eine angemessene Beteiligung der ehemaligen DAG-Mitglieder in den Tarifkommissionen sicherzustellen.

3. Betriebspolitik

Die ver.di Gründungsgewerkschaften und die anderen DGB-Gewerkschaften vereinbaren für die Betriebe ihres jeweiligen Organisationsbereiches, in denen heute die DAG vertreten ist, ihr Verhältnis zueinander auf der betrieblichen Ebene auf eine neue Grundlage zu stellen.

Bei der Aufstellung von Listen für/und Kandidaten/-innen insbesondere zu Betriebs-, Personal- und Aufsichtsratswahlen soll gemeinsam vorgegangen werden. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht erreichbar sein, erfolgt eine Abstimmung zwischen den beteiligten Organisationen. Die beteiligten Gewerkschaften werden bei gemeinsamen Listen, insbesondere bei Betriebs-, Personal- und Aufsichtsratswahlen darauf hinwirken, dass die bisherigen Mandatsträger/-innen der DAG auf aussichtsreichen Plätzen der DGB-Gewerkschaften kandidieren können.

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG****4. Beitragszahlungen**

Die Beitragszahlungen von ver.di an den DGB schließt die (ehemaligen) DAG-Mitglieder ein; sie richtet sich nach der DGB-Satzung.

IV. Kooperation

DGB, die betroffenen Gewerkschaften und DAG vereinbaren für die Zeit bis zur Mitgliedschaft von ver.di im DGB, in enger Kooperation zusammen zu arbeiten. Gegebenenfalls sollten zusätzliche Kooperationsvereinbarungen getroffen werden. Diese sollten sich insbesondere auf eine intensive Zusammenarbeit im betrieblichen und tariflichen Bereich beziehen.

Die Gewerkschaften verstärken ihre Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Zur Effektivierung dieser Arbeit bilden sie eine Arbeitsgruppe.

Bei europaweit tätigen Unternehmen und bei der Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen (z.B. Euro-Betriebsräte) wollen die beteiligten Gewerkschaften durch Information und abgestimmtes Vorgehen eine Verbesserung für die Interessenvertretung der Beschäftigten erreichen.

V. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung wird nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung des DGB verfahren.

**Vereinbarung Grundsätze Organisationsbeziehungen DGB Gewerkschaften –
Gründung ver.di und Integration DAG****Protokollnotiz**

1. Vorbehaltlich einer Gesamtverständigung für das noch auszuhandelnde "Register für die Zuständigkeit für die Betriebe" [Vereinbarung "Grundsätze für die Organisationsbeziehungen, Ziff I. c)] des TK-Bereiches wird vereinbart:
 - 1.1 VIAG Interkom wird grundsätzlich dem Organisationsbereich der IG BCE zugeordnet.
 - 1.2 D 2 Mannesmann wird grundsätzlich dem Organisationsbereich der IG Metall zugeordnet.
 - 1.3 Die Zuständigkeit für die einzelnen Betriebe dieser Unternehmen wird gemäß den vereinbarten "Grundsätzen für die Organisationsbeziehungen" festgelegt.
2. Die derzeit im Organisationsbereich befindlichen Betriebe gemäß II. a) Ziffer 3 (Telekommunikationsanlagen und -geräte) verbleiben bei der IG BCE, soweit sie als Betrieb der Kunststoffherstellung und –weiterverarbeitung solche Anlagen oder Geräte herstellen.
3. "Koordinierung" gemäß den Ausführungen unter I. b) 1. und 2. bedeutet, dass die "koordinierende" Gewerkschaft die Aufgabe übernimmt, Vorschläge zur Organisation der tarifpolitischen Absprachen im zuständigen Branchenarbeitskreis mit dem Ziel vorzulegen, das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen.

Dieter Schulte

Roland Issen

Klaus WieseHügel

Hubertus Schmoltdt

Norbert Hansen

Eva-Maria Stange

Margret Mönig-Raane

Detlef Hensche

Klaus Zwickel

Franz-Josef Möllenberg

Herbert Mai

Konrad Freiberg

Kurt van Haaren